



Nutzungsordnung für die Überlassung von Sport- und Mehrzweckhallen, sonstigen Einrichtungen und Mobiliar der Gemeinde

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, der Kulturhalle Heusweiler, des Rathauses sowie des Mobiliars der Gemeinde Heusweiler.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Einrichtungen und das Mobiliar der Gemeinde Heusweiler stehen insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde zur Nutzung für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden.

Sie dienen der Durchführung des Schul- und Vereinssport mit Trainings- und Wettkampfbetrieb. Des Weiteren stehen sie zur Durchführung von Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen baurechtlichen Bestimmungen zur Verfügung (wie z.B. Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Aufführungen, sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen).

Teil I regelt allgemeine Bestimmungen, Teil II die Überlassung der Hallen zum Zwecke des regelmäßigen Schul- und Vereinssport, Teil III die Überlassung der Einrichtungen und des Mobiliars zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen.

Zu den gemeindeeigenen Objekten gehören:

Schulturnhallen

Eiweiler, Heusweiler, Holz

Sport- und Mehrzweckhallen

Großwaldhalle Eiweiler, Glück-Auf-Halle Holz, St. Barbarahalle Kutzhof, Bürgerhaus Niedersalbach, Sport- und Kulturhalle Wahlschied

Dorfgemeinschaftshäuser

Holz, Obersalbach

Sonstige Gebäude

Kulturhalle Heusweiler, Rathaus Heusweiler

Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die diese Einrichtungen gemäß einem Vertrag nutzen darf.

Sollten vertragliche Vereinbarungen von der Nutzungsordnung abweichen, haben diese Vorrang.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vergabe der Nutzungszeiten und Schließzeiten

1. Die Belegung der Sport- und Mehrzweckhallen wird vom Fachbereich I, Fachgebiet Gebäudeverwaltung, koordiniert.
2. Die Nutzung der Einrichtungen erfordert die Zustimmung der Gemeindeverwaltung und ist nur durch schriftliche Vereinbarung rechtlich bindend. Die Nutzungsvereinbarung wird durch die Unterschrift der Gemeinde rechtswirksam. Der Nutzer erkennt mit dem Antrag die Nutzungs- und Entgeltordnung an.
3. Einige Ortsteile in der Gemeinde erstellen einen Veranstaltungskalender. Die darin eingetragenen Termine haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten. Der Veranstaltungskalender ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung vorzulegen. Ab dem 01.11. eines jeden Jahres werden die Termine für private Feierlichkeiten bestätigt. Termine von Vereinen, die bis zum 31.10. nicht mitgeteilt wurden, haben keinen Vorrang mehr.
4. Private Feierlichkeiten sind in gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen nicht erlaubt. Hierfür stehen lediglich die Gasträume zur Verfügung.
5. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben Vorrang vor Nutzerinteressen.
6. An Feiertagen sind die Einrichtungen in der Regel geschlossen. In Ferienzeiten gelten gesonderte Hallenöffnungspläne.

§ 2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Nutzer ist für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Versammlungsstättenverordnung, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der Gebühren.

Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sind zu beachten.

2. Der Veranstalter muss die Haus-/Hallenordnung beachten.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Verboten ist in allen Einrichtungen:
 - Rauchen
 - Mitbringen von Tieren (ausgenommen Dienst- und Assistenzhunde sowie Tiere, die Teil der Veranstaltung sind)
 - Offenes Feuer

- Anbringen von Anschlägen oder sonstigen Befestigungen an Wänden und Decken

2. Reinigung

- a) Der Veranstalter muss eine Grobreinigung (besenrein) der Räumlichkeiten durchführen.
- b) Gastraum, Küche und Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.

Sofern der Veranstalter die Reinigung von Gastraum, Küche und Toilettenanlage nicht selbst durchführen möchte, berechnet die Gemeinde hierfür Kosten.

- c) Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage stattfinden, müssen die Toilettenanlagen täglich vom Mieter bzw. Nutzer gereinigt werden.
 - d) Die Feuchtreinigung der Sporthallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Dabei entstehen Reinigungskosten bei allen nicht-sportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Veranstaltungen ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen.
3. Notausgänge sind freizuhalten. Bei Schadensereignissen ist unverzüglich ein Notruf abzusetzen. Schäden sind dem Hausmeister zu melden.
 4. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Be- und Entladen ist nach Rücksprache mit dem Hausmeister möglich.

§ 4 Abfallentsorgung

1. Der Nutzer muss Abfall vermeiden, sammeln und fachgerecht entsorgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schließung und Schlüsselgewalt

1. Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt und ist für die Schließung des Gebäudes zuständig. Nutzer mit ausgehändigten Schlüsseln oder Transpondern müssen die ordnungsgemäße Sicherung des Gebäudes gewährleisten.
2. Ein Schlüssel- oder Transponderverlust ist unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle daraus entstehenden Schäden einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Austauschs der Schließanlage.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

2. Der Nutzer muss Räume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies gilt auch für die Benutzung des fahrbaren Gerüsts, der Hebebühne und sämtlicher Bühnenteile inklusive Zubehör.
3. Der Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder sich für den Einzelfall ergebenden besonderen polizeirechtlichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der genutzten Räumlichkeiten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Nutzer zu vertreten sind, entstandenen Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, an den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten) haftet der Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, denen der Nutzer Zugang gewährt. Auf ein Verschulden des Nutzers kommt es dabei nicht an.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Er hat sich somit gegen sämtliche Schadensfälle ausreichend zu versichern.

4. Die Gemeinde haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers, die unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen sind.
5. Die Besucherzahl darf die gesetzlich zulässige Personenzahl nicht überschreiten.

§ 7 Hausrecht

1. Die Gemeinde und ihre Beauftragten haben während der Nutzung uneingeschränktes Hausrecht. Der Zugang zu allen Einrichtungen muss gewährleistet werden.

2. Dem Nutzer bzw. Veranstalter und seiner Übungs- bzw. Veranstaltungsleitung steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Gemeinde zu. Diese sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Nutzung zu sorgen und die Hausordnung gegenüber Besuchern durchzusetzen. Bei Verstößen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Überlassung der Einrichtungen und des gemeindeeigenen Mobiliars wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung der Gemeinde Heusweiler in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Bei gleichzeitiger Nutzung durch zwei Vereine zahlt jeder das halbe Entgelt.
3. Die Nutzung von Sportgeräten und Sanitäreinrichtungen sowie deren Reinigung sind im Entgelt enthalten. Für außergewöhnliche Verschmutzungen wird ein Sonderentgelt erhoben.
4. Ortsansässige Vereine zahlen bei gleichzeitiger Nutzung von Halle, Gastraum und Küche nur die Miete für Halle und Küche. Der Gastraum ist kostenfrei.
5. Die VHS ist grundsätzlich von Entgelten befreit, außer bei Kursangeboten, welche dem Angebot gemeindeansässiger Vereine ähnlich sind.
6. Für Jugendgruppen wird ein ermäßigtes Entgelt berechnet, wenn alle Teilnehmer unter 18 Jahren sind.

§ 9 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und dem Bundesdatenschutzgesetz) zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke.

Teil II: Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen für Schul- und Vereinssport

§ 10 Ordnungs- und zweckgemäßer Gebrauch

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und der vorhandenen Sportgeräte werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister oder der Gebäudeverwaltung gemeldet werden. Verwendete Sportgeräte müssen nach Gebrauch ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden.
2. Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden und sind vor Gebrauch auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden.

§ 11 Aufsichtsführende Person

1. Jeder Nutzer muss eine aufsichtsführende Person bestimmen, die während der Nutzung anwesend ist und für die Einhaltung der Nutzungsordnung sorgt. Besondere Vorkommnisse oder Probleme bei der Hallennutzung (z.B. Schäden) sind unverzüglich zu melden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Nach der Nutzung sind Licht und wasserführende Armaturen abzuschalten, sowie Fenster und Türen zu schließen.
2. Die Sportböden dürfen nur mit geeigneten Hallenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Harz und Haftmittel ist verboten.
3. Die Überlassung und Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist unzulässig.
4. Nicht genutzte Belegungsstunden oder Veranstaltungen sind umgehend zu stornieren. Andernfalls sind die vollen Entgelte zu zahlen.
5. Eine wiederholte unberechtigte Nutzung führt zur Berechnung des doppelten Entgelts.

Teil III: Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen für sonstige Veranstaltungen

§ 13 Nutzungsart und Umfang

1. Veranstaltungen außerhalb des Schul- und Sportbetriebs unterliegen den baurechtlichen Regelungen und den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).
2. Bei einer zugelassenen Besucherkapazität von mehr als 200 Personen unterliegen die Mehrzweckhallen als „Versammlungsstätten“ den besonderen Anforderungen der VStättVO. Maximal zulässige Besucherkapazitäten sind den Bestuhlungsplänen zu entnehmen.
3. Bei der Durchführung von Veranstaltungen in einer Versammlungsstätte ist der Nutzer für die Umsetzung veranstaltungsbezogener Betreiberpflichten gemäß § 38 VStättVO verantwortlich. Ihm werden folgende Verpflichtungen übertragen:
 - Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 - Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - Der Betreiber muss im Bedarfsfall die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
 - Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 14 Antragsstellung und Vertragsabschluss

1. Für die Anmeldung von Veranstaltungen stellt die Gemeinde ein Antragsformular zur Verfügung, welches vollständig auszufüllen ist.

Die Verwaltung entscheidet auf Grundlage der Antragsstellung über die Zulassung.

2. Änderungen nach Zulassung der Nutzung bedürfen der Schriftform.

§ 15 Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Nutzer nicht der Veranstalter oder führt er die Veranstaltung für einen Dritten durch, muss er diesen im Antrag benennen.
2. Der Nutzer benennt eine aufsichtsführende Person, die als Veranstaltungsleiter fungiert. Er übernimmt die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters gemäß der VStättVO. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

§ 16 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Einrichtung erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne.
2. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einholung aller behördlichen Genehmigungen.
4. Änderungen an den Rettungswege- und Bestuhlungsplänen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und der entsprechenden Behörden.
5. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.

§ 17 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und basiert auf der gültigen Entgeltordnung.
2. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Die Kosten für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst trägt der Nutzer.
4. Das Entgelt ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Eventuell anfallende Nebenkosten werden nach der Veranstaltung abgerechnet.
5. Die Entgelte in der Kulturhalle ermäßigen sich bei mehr als zehnmaliger Nutzung gleicher Art (Kurse, regelmäßige Treffen etc.) in einem Kalenderjahr um 10 Prozent.
6. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Miete bzw. das zu erhebende Entgelt, orientiert am zu erwartenden Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/ der Mieterin, angemessen erhöht oder ermäßigt werden.
7. Bei der Kulturhalle ist im angegebenen Grundpreis die Reinigung durch die Gemeinde enthalten. Der Mieter hat die Räumlichkeiten jedoch besenrein zu verlassen. Bei besonders starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt eine Sonderreinigung zu veranlassen, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

§ 18 Mobiliar

1. Für Veranstaltungen in den Hallen stellt die Gemeinde kostenlos bis zu 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung. Diese Anzahl

an Mobiliar ist in dem Mietpreis enthalten. Für darüberhinausgehendes Mobiliar werden Kosten laut Entgeltordnung berechnet.

2. Die Anzahl des Mobiliars ist so genau wie möglich zu planen, damit unnötig hohe Kosten für den Transport durch den Bauhof vermieden werden können.
3. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Haus-/ Hallenordnung. Die Gemeinde behält sich die diesbezügliche Durchführung von Kontrollen vor.
4. Nach der Veranstaltung ist das Mobiliar vom Nutzer zu reinigen und ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Wird das Mobiliar nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, werden die Arbeiten durch gemeindliches Personal durchgeführt und die dafür anfallenden Stunden in Rechnung gestellt.
5. Die Hebebühne und das fahrbare Gerüst werden nur für den Auf- bzw. Abbau im Rahmen einer Hallennutzung zur Verfügung gestellt. Es werden hierfür keine Entgelte erhoben.
6. Für die Vermietung des Mobiliars kann von Seiten der Gemeinde ebenfalls die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mobiliars zurückgezahlt wird. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.
7. In der Kulturhalle zählen Beamer, Leinwand und Konzertflügel zur Grundausstattung. Für die Nutzung werden keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 19 Kautions

1. Für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Gemeinde ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € in bar an den Hausmeister auszuhändigen. Die Kautions wird erst nach gemeinsamer Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister und den Veranstalter zurückgezahlt. Ohne Hinterlegung der Kautions stellt die Gemeinde dem Veranstalter die Räumlichkeit nicht zur Verfügung.
2. In den Gebäuden, in denen elektronische Schlösser vorhanden sind, muss zusätzlich eine Kautions in Höhe von 25,00 € für den Transponder hinterlegt werden.
3. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kautions (zunächst in voller Höhe) einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.
4. Der Restbetrag der Kautions wird ggf. ausbezahlt, nachdem seitens der Gemeinde die tatsächlichen Kosten ermittelt wurden.

5. In besonderen Fällen behält sich die Gemeinde vor, eine höhere Kautions zu verlangen.
6. Die Gemeinde vergibt Räumlichkeiten an Personen unter 25 Jahren nur unter der Voraussetzung, dass eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € hinterlegt wird.

§ 20 Rücktrittsgründe

1. Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn
 - die vereinbarten Nutzungsentgelte und/oder die festgesetzte Kautions nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder der notwendigen Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - eine evtl. zusätzlich geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - der Nutzer gegen die Hausordnung verstößt,
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Heusweiler zu befürchten ist
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

§ 21 Übergabe / Rückgabe

1. Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Räume sowie Einrichtungen dem / der Beauftragten der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Veranstaltungen der Löschbezirke in der Gemeinde Heusweiler wird nur die Küchennutzung berechnet. Der Gastraum oder die Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Faschingsveranstaltungen (Kappensitzung, Kindermaskenball etc.) werden als zusammenhängende Veranstaltungen abgerechnet.
3. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind nur dann vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen, d.h. wenn der gesamte Erlös der Veranstaltung gespendet wird. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.
4. Die Auf- und Abbauzeiten am Tag vor und nach sowie am Tag der Veranstaltung selbst sind kostenfrei. Für darüberhinausgehende Auf- und

Abbauzeiten werden dem Veranstalter Kosten nach Anlage 1 in Rechnung gestellt.

Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei.

Der Veranstalter hat die Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.

5. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

6. Ist bei den angemieteten Räumlichkeiten ein angeschlossener Gastronomiebetrieb vorhanden, sind Speisen und Getränke entsprechend den bestehenden Verträgen mit der Gemeindeverwaltung von dort zu beziehen.
7. In besonderen Fällen kann für die Benutzung der Räumlichkeiten nur die Reinigungspauschale laut Entgeltordnung verlangt werden.
8. Die Gemeindeverwaltung hat die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Heusweiler. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsordnung oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

3. Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Heusweiler,

Gez.
Thomas Redelberger
Bürgermeister